

Um seelisch erkrankten oder gefährdeten Kindern und Jugendlichen eine Hilfestellung zu leisten, haben sich am 11.01.1990 interessierte Angehörige diverser helfender Berufe und Eltern zusammengefunden, um die Kölner Vereinigung zur Hilfe für psychisch kranke Kinder und Jugendliche zu gründen. Der Verein hat sich am 11.01.1990 eine Satzung gegeben, die unter Berücksichtigung der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 05.05.2011 folgende Fassung hat:



FÖRDERVEREIN  
VILLA KUNTERBUNT

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt auf Grund des Beschlusses vom 05.05.2011 nunmehr den Namen „Förderverein Villa Kunterbunt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach dem Eintrag den Zusatz: „eingetragener Verein“.  
Sitz des Vereins ist Köln.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“), und zwar insbesondere § 52 Nr. 3 (die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen) und 4 (die Förderung der Jugend- und Altenhilfe) durch die Beratung, durch die Unterstützung, durch Hilfeleistung für die Durchführung von Behandlungen oder die soziale Integration von seelisch erkrankten Kindern und Jugendlichen, die in der kinder- und jugendpsychiatrischen Universitätsklinik Köln Patienten sowie Schüler der Städt. Schule für Kranke in der Universitätsklinik Köln sind bzw. waren. Desgleichen wird die Entwicklung von Programmen gefördert, die diesem Zweck dienen.

### § 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die in ihren Zielen der Förderung der Jugendpsychiatrie, Heilpädagogik oder Jugendpsychologie dient.

Diese Vereinigung darf das übernommene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 7 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Hilfspersonal bestellt werden.

§ 8 Mitglieder

1. Dem Verein gehören aktive und fördernde Mitglieder an. Aktive Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Mitgliederbeitrag und nehmen stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen teil. Der Beitrag der aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Nichterfüllung der Beitragszahlung berechtigt den Vorstand zum Ausschluss eines aktiven Mitgliedes.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Spenden. Der Verein nimmt Sach- und Geldspenden entgegen, sowie freiwillige und unentgeltliche Dienste und Leistungen.

§ 9 Beitritt

Aktive Mitglieder des Vereins können alle an der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik der Universität zu Köln tätigen Personen werden, die auf dem Gebiet der Jugendpsychiatrie praktisch oder wissenschaftlich tätig sind, zum Beispiel Ärzte, Psychologen, Lehrer, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Heilpädagogen, Erzieher, Krankenschwestern bzw. -pfleger.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand oder bei einer von diesem bestimmten Person schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben einen Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von dem Vereinsorgan gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu nutzen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist nur das Mitglied, das den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche aktive Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sämtliche aktive Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 12 Beitrag

Alle aktiven Mitglieder haben monatliche Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in Härtefällen die Zahlung

der Beiträge stunden, Ratenzahlungen einräumen, sie ausnahmsweise ganz oder auch teilweise erlassen.

### § 13 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage anordnen, wenn es die finanzielle Lage des Vereins oder besondere Vorhaben es erfordern.

Bezüglich der Zahlungsweise gilt der § 12 der Satzung entsprechend.

### § 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, die je einzeln zur Vertretung befugt sind, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu sieben Beisitzern. Einer der Beisitzer ist der jeweilige Elternpflegschaftsvorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Ein Vorstandsmitglied scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – jedoch dann erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 3 Monate.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der restliche Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen kommissarischen Nachfolger einzusetzen.

#### § 17 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden als Sitzungsleiter, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### § 18 Kassenwart

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

#### § 19 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, wobei jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie wird von einem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

#### § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Einberufungsorgan kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.

Die §§ 19 und 21 der Satzung gelten entsprechend.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der gegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Stimmergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können wegen nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden.

Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Vorschriften (mit jeweiliger Überschrift) zu bezeichnen (§ 32 I 2 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§ 40 BGB).

§ 23 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden zwei gemeinsam berechnigte Personen bestellt. Falls die Mitgliederversammlung niemanden bestellt, fällt diese Aufgabe dem 1. und dem 2. Vorsitzenden zu. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem § 47 folg. BGB.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 11. Januar 1990

Fassung vom 21.09.2015